

# Gebührensatzung

der Psychotherapeutenkammer Bayern<sup>1</sup>

vom 6. Mai 2004

Die Delegiertenversammlung hat am 06. Mai 2004 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Gebührensatzung beschlossen. Die Gebührensatzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2023.

## Gegenstand der Gebührensatzung

### § 1

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Leistungen und Tätigkeiten, die die Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt.

(2) Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Leistungen und Tätigkeiten, die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) aufgeführt sind. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Leistungen und Tätigkeiten einzelner Gebührentatbestände aus dem Gebührenverzeichnis der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese bei der betroffenen Kostenschuldnerin oder bei dem betroffenen Kostenschuldner in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

## Gebührenbemessung

### § 2

Die Gebühren für die von der Kammer zu erbringenden Leistungen und Tätigkeiten werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bemessen. Dabei werden die Gebühren entweder durch feste Gebührensätze oder durch Gebührenrahmensätze bestimmt.

---

<sup>1</sup> Die in der vorliegenden Gebührensatzung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## **Auslagen**

### **§ 3**

(1) Notwendige Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr für die Erbringung der Leistungen nach § 1 einbezogen sind, hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht in die Gebühr einbezogene notwendige Auslagen gelten insbesondere:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
- b) Aufwendungen für Übersetzungen;
- c) Postgebühren sowie Telefax- und Fernsprechgebühren;
- d) Schreibauslagen;
- e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen;
- f) Tagegeld und Reisekosten sowie Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Kammer in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auslagen müssen als solche in der Gebührenrechnung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.

## **Stundung, Erlass**

### **§ 4**

Auf Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten von der Kammer Gebühren und Auslagen gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

## **Kostenschuldnerin und Kostenschuldner**

### **§ 5**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

- a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst, im Übrigen diejenige Person, in deren Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer diese Pflicht durch eine gegenüber der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

- c) wer eine sonstige Leistung der Kammer in Anspruch nimmt;
- d) wer für die Kostenschuld einer oder eines anderen nach dem Gesetz haftet.

(2) Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **Kostenfestsetzung**

### **§ 6**

(1) Die Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung oder mit der Äußerung der Kammer. Im Einzelfall können die Kosten auch in einem eigenen Bescheid festgesetzt werden.

(2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:

- a) die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner;
- b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit;
- c) die Höhe der Gebühren/ Auslagen sowie eine auf diese Beträge eventuell anfallende Umsatzsteuer;
- d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung;
- e) die Zahlungsfrist.

## **Entstehung der Kostenschuld**

### **§ 7**

Die Gebührenschild und die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung oder Tätigkeit.

## **Fälligkeit/Beitreibung**

### **§ 8**

(1) Die Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an die Schuldnerin oder den Schuldner fällig, wenn nicht die Kammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke und sonstige Sachen, wie z.B. Urkunden können bis zur vollständigen Zahlung der Kostenschuld zurückbehalten oder der Schuldnerin oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(3) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 3 und Art. 40 des Heilberufe-Kammergesetzes beizutreiben.

## **Rechtsbehelf**

### **§ 9**

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

(3) Eine Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

## **Zuständigkeit**

### **§ 10**

Der Vollzug der Gebührensatzung obliegt der Geschäftsführung der Kammer, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Vorstand zuständig ist.

## **Verjährung**

### **§ 11**

Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung in Konkurs, durch Ermittlungen der Kammer über Hauptwohnung oder Aufenthaltsort der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners.

## **Inkrafttreten**

### **§ 12**

Diese Gebührensatzung tritt nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger am 1. Juli 2004 in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 6. Mai 2004.

**Anlage**

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.01	<p>Ausstellung von Ausweisen, Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Urkunden sowie Mitwirkung an der Ausstellung, je nach Aufwand.</p> <p>Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Kammer eine beglaubigte Kopie einer Urkunde anfertigt und diese Kopie bei der Kammer verbleibt.</p>	10 € bis 100 €
1.02	Ausstellung von Zweitfertigungen von Ausweisen, Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Urkunden sowie Mitwirkung an der Ausstellung, je nach Aufwand	10 bis 50 % der für die Erstanfertigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
1.03	<p>Säumniszuschläge bei nicht vollständiger Erfüllung einer aufgrund der Satzungen der Kammer bestehenden, bereits unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen angeordneten Pflicht</p> <p>für die zweite Mahnung 30 €          für jede weitere Mahnung 100 €</p>	
1.04	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird.	300 € bis 500 €
1.05	Ablehnung eines Antrags mit rechtsmittelfähigem Bescheid	100 € bis 500 €
1.06	Leistungen und Tätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	Je angefangene halbe Stunde: 40 €

2.	Bereich Fortbildung	
2.01	<p>Anträge auf Anerkennung kostenpflichtiger oder bezuschusster Fortbildungsveranstaltungen einer nicht akkreditierten Veranstalterin oder eines nicht akkreditierten Veranstalters</p> <p>Veranstaltungen mit 1 – 20 Fortbildungspunkten pro Jahr</p> <p>Veranstaltungen mit 21 – 99 Fortbildungspunkten pro Jahr</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 99 Fortbildungspunkten pro Jahr</p> <p>Soweit alle Veranstaltungen eines Jahres über das Online-Formular eingereicht werden, ermäßigen sich die Gebühren um 30%</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>300 €</p> <p>750 €</p>
2.02	<p>Akkreditierung als Fortbildungsträgerin oder Fortbildungsträger</p> <p>Beantragung von Veranstaltungen mit 201 – 500 Fortbildungspunkten pro Jahr</p> <p>Beantragung von Veranstaltungen mit 501 – 1000 Fortbildungspunkten pro Jahr</p> <p>Beantragung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Fortbildungspunkten pro Jahr</p>	<p>Grundbetrag 500 €</p> <p>150 €</p> <p>300 €</p> <p>400 €</p>
2.03	<p>Akkreditierung als Dozentin oder Dozent, als Supervisorin oder Supervisor oder als Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter</p>	<p>150 € bis 250 €</p>
2.04	<p>Teilnahme an einer von der Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltung</p>	<p>Abhängig vom Umfang der Fortbildungsveranstaltung zwischen 50€ und 300 €. Die konkrete Gebühr wird für jede Fortbildungsveranstaltung eigens ausgewiesen.</p> <p>Für Ausbildungsteilnehmende sowie Studierende sind Ermäßigungen um bis zum 50% möglich.</p>

2.05	Antrag auf Anerkennung als forensische Sachverständige oder forensischer Sachverständiger gemäß der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik der Kammer (Forensik-RL)	
	Prüfung der Voraussetzungen des § 2 der Forensik-RL für den ersten Schwerpunkt und die Spezialisierungsmodule nach Anlage 1 lit. B	150 € bis 500 €
2.06	Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der Forensik-RL (Verlängerungsantrag)	150 € bis 500 €
<b>3.</b>	<b>Bereich Weiterbildung</b>	
3.01	Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b>	200 € bis 500 €
3.02	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b>	150 € bis 250 €
3.03	Erteilung eines ablehnenden rechtsmittelfähigen Bescheids über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b> (zusätzlich zu 3.01 und 3.02)	300 €
3.04	Prüfung der Voraussetzungen für eine Zulassung als <b>Weiterbildungsstätte</b>	500 € bis 2.000 €
	Diese Ziffer gilt abweichend von 3.01 auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis in einer kraft Gesetzes zugelassenen Weiterbildungsstätte	
3.05	Erteilung eines ablehnenden rechtsmittelfähigen Bescheids über einen Antrag auf Zulassung als <b>Weiterbildungsstätte</b> (zusätzlich zu 3.04)	300 €
3.06	Feststellung der Eignung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters und einer Supervisorin oder eines Supervisors für eine Hinzuziehung	100 € bis 250 €
3.07	Genehmigung einer Hinzuziehung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters und einer Supervisorin oder eines Supervisors	100 € bis 250 €



3.08	Genehmigung einer Hinzuziehung von bereits nach 3.06 auf Eignung geprüften Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern und Supervisorinnen oder Supervisoren	50 €
3.09	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung einer Feststellung der Eignung für eine Hinzuziehung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters und einer Supervisorin oder eines Supervisors	50 € bis 100 €
3.10	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer <b>Gebietsbezeichnung einschließlich</b> der Durchführung einer <b>mündlichen Prüfung</b>	500 € bis 700 €
	pro Wiederholungsprüfung	350 €
3.11	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer <b>Zusatzbezeichnung einschließlich</b> der Durchführung einer <b>mündlichen Prüfung</b>	350 € bis 500 €
	pro Wiederholungsprüfung	350 €
3.12	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer <b>Zusatzbezeichnung ohne</b> Durchführung einer <b>mündlichen Prüfung</b>	300 € bis 500 €
3.13	Ausstellen einer Urkunde über eine <b>Gebiets- oder Zusatzbezeichnung</b> (zusätzlich zu 3.07, 3.08 und 3.09)	50 €
3.14	Entzug (Rücknahme oder Widerruf) einer <b>Weiterbildungsbefugnis</b> , einer Zulassung als <b>Weiterbildungsstätte</b> , einer <b>Gebietsbezeichnung</b> oder einer <b>Zusatzbezeichnung</b> und einer <b>Genehmigung einer Hinzuziehung</b> oder einer <b>Eignungsfeststellung</b> als Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter und als Supervisorin oder Supervisor	300 € bis 700 €
3.15	Entscheidung über einen <b>Widerspruch</b> gegen eine Entscheidung im Bereich Weiterbildung, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird.	300 € bis 500 €